



# Elternbeitragsreglement der Gemeinde Mönchaltorf

## für die familienergänzende Betreuung in der Kinderkrippe Müslihuus

gültig ab 1. März 2011

---

### Geltungsbereich

Art. 1 Das Elternbeitragsreglement gilt für alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in der Kinderkrippe Müslihuus, Mönchaltorf, betreuen lassen.

### Grundsätze

Art. 2 Die Organisation und Finanzierung der familienexternen Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern, möglich sein. Die Berechnung des Eltern- bzw. Gemeindebeitrages erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

### Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Die Betreuungstarife werden durch die Gemeinde festgelegt und entsprechen in der Regel maximal den durchschnittlichen Vollkosten der Kinderkrippe.

#### Berücksichtigte Einnahmen:

- das Total der Einkünfte (Punkt 7 der Steuererklärung);
- das gesamte steuerbare Vermögen; ab Fr. 50'000.-- wird ein Zuschlag von 10% des gesamten Vermögens in die Einnahmenberechnung miteinbezogen.

#### Berücksichtigt werden die Einnahmen nachfolgender Personen:

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern oder
- Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise inne hat, oder
- geschiedener oder getrennt lebender Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsanbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt oder
- Konkubinatspartner ohne gemeinsame Kinder nach zwei Jahren andauernder Konkubinatsituation.

Alle diese oben genannten Personen werden nachfolgend Eltern genannt.

Ermittelt wird das Total der Einkünfte und Vermögen (massgebendes Gesamteinkommen) aufgrund der von den Eltern vorgelegten Steuererklärung für das Jahr, welches der Bemessungsperiode vorangeht.

Unterstehen Eltern der Quellensteuer erfolgt die Ermittlung des massgeblichen Einkommens und Vermögens mittels vorzulegenden aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweisen.

Befinden sich die Eltern in Trennung oder Scheidung und kann noch keine aktuelle, diesen Umstand berücksichtigende Steuererklärung beigebracht werden, werden das massgebliche Einkommen und Vermögen mittels vorzulegenden aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweisen oder sofern eine Trennungs- oder Scheidungsverfügung vorliegt, ermittelt.

### Abzüge

Art. 4 Der für die Festlegung des Elternbeitrages massgebende Betrag wird ermittelt, indem vom mutmasslichen Gesamteinkommen pro weiteres Kind im gleichen Haushalt Fr. 6'000.-- abgezogen wird. Maximal können Fr. 18'000.-- abgezogen werden.

### Zuschläge Kleinstkinder / Eingewöhnung

Art. 5 Für Kleinstkinder bis zum zurückgelegten 18. Altersmonat wird ein Zuschlag von Fr. 10.-- pro Tag auf die volle Tagestaxe erhoben. Der Zuschlag wird bei der Berechnung des Elternbeitrages berücksichtigt.

Findet die Eingewöhnung vor dem Eintritt statt, wird die Zusatzleistung separat in Rechnung gestellt. Bei einer Betreuung von weniger als 2 Stunden findet keine Verrechnung statt. Für Betreuungsleistungen von mehr als 2 Stunden wird eine Pauschale von Fr. 60.-- je Betreuungstag erhoben. Ab 6 Stunden Betreuung wird die volle Tagestaxe verrechnet.

### Ermittlung des Elternbeitrages und Nebenauslagen

Art. 6 Der Basisbetrag beträgt Fr. 7.--/Kind und Betreuungstag und darf nicht unterschritten werden.

Art. 7 Zum Basisbetrag hinzugerechnet wird ein Leistungsbetrag von Fr. 0.792 je Fr. 1'000.-- des massgebenden Einkommensbetrages (siehe Art. 3), was den Normbetrag ergibt.

Art. 8 Zur Ermittlung des Elternbeitrages pro Tag wird der ermittelte Normbetrag im Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungsintensität (Betreuungszeit) multipliziert.

Art. 9 Ausserordentliche Auslagen (bspw. Anschaffungen von Kleidern, Hygieneartikeln, Aktivitäten etc.) müssen von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag bzw. zur kostendeckenden Taxen bezahlt werden.

Art. 10 Bei einem massgebenden Gesamteinkommen ab Fr. 130'000.-- wird die kostendeckende Tagestaxe von Fr. 110.-- in Rechnung gestellt.

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 200'000.-- wird die kostendeckende Tagestaxe in Rechnung gestellt.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Mönchaltorf wird die kostendeckende Tagestaxe für die jeweils vereinbarte Betreuungsleistung in Rechnung gestellt.

Die ganztägige Betreuung wird mit 100% der kostendeckenden Tagestaxe berechnet, die halbtägige Betreuung mit Mittagessen mit 70%, die halbtägige Betreuung ohne Mittagessen mit 50%.

### Monatspauschale

Art. 11 Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstage innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 4.13 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

### Subventionsbeiträge

Art. 12 Subventionsbeiträge bzw. Gemeindebeiträge werden erst ab einem Betrag in der Höhe von mindestens Fr. 20.-- pro Monat ausgerichtet. Für ausserordentliche Leistungen wie Eingewöhnungs- und Zusatztage besteht kein Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

Beziehen Eltern Sozialhilfegelder kann die Gemeinde Mönchaltorf in Einzelfällen und für die Dauer des Sozialhilfebezuges die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen ablehnen.

### Depot

Art. 13 Pro betreutes Kind ist eine Depotleistung in der Höhe von Fr. 500.-- vor Eintritt zu entrichten, welches bei ordentlicher Vertragsauflösung und sofern keine Forderungen der Gemeinde offen sind, unverzinst nach Austritt zurückerstattet wird.

## **Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung**

Art. 14 Beginn, Art und Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeiten, die Beendigung sowie die Modalitäten der Änderung oder Kündigung werden zwischen der Gemeinde und den Eltern schriftlich vereinbart.

Der vereinbarte Umfang der Betreuung kann nur auf den ersten eines Kalendermonates geändert werden.

Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht vereinbarungsgemäss nach, so obliegt die Verantwortung für das Inkasso bei der Gemeinde.

Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann die Gemeinde das Betreuungsverhältnis ohne Einhaltung von Kündigungsfristen auflösen.

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrages. Der Grund für die Nichtbeanspruchung ist dabei unerheblich.

## **Auskunftspflicht**

Art. 15 Durch die Unterzeichnung der Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die Gemeinde Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

Auf eine Einsichtnahme in die Steuerdaten wird verzichtet, wenn die Eltern sich schriftlich zur Zahlung des kostendeckenden Tarifes verpflichten.

Art. 16 Weigern sich Eltern, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen, wird die kostendeckende Tagestaxe in Rechnung gestellt.

## **Neuberechnung des Elternbeitrages**

Art. 17 Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt:

- a) mindestens einmal jährlich;
- b) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- c) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Eltern gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- d) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch Eltern gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation erfolgt nur, wenn sich der massgebende Betrag um Fr. 5'000.-- erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es kann keine rückwirkende Auszahlung oder Gutschrift der Elternbeiträge gewährt werden.

### **Unrechtmässiger Bezug**

Art. 18 Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

Subventionsbeiträge, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, werden von der Gemeinde Mönchaltorf bei den Eltern vollumfänglich zurückgefordert.

Für den administrativen Inkassoaufwand (Neuberechnung/Rückforderung) werden den Eltern minimal Fr. 200.-- pro Betreuungsverhältnis und maximal der effektive Aufwand in Rechnung gestellt. Auf die Erhebung des Administrationszuschlages kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag der Eltern verzichtet werden. Der Entscheid liegt bei der Bereichsleitung Soziales.

Kommen die Eltern ihrer Rückzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung durch die Gemeinde fristlos aufgelöst werden.

### **Rechtsmittel**

Art. 19 Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und der Gemeinde ist der Rechtsweg gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zu beschreiten.

### **Schlussbestimmungen**

Art. 20 Das Elternbeitragsreglement der Kinderkrippe Mönchaltorf wurde am 1. Februar 2011 vom Gemeinderat Mönchaltorf genehmigt und tritt per 1. März 2011 in Kraft. Die bis anhin anders lautenden Regelungen verlieren auf diesen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Art. 21 Das Elternbeitragsreglement wird periodisch überprüft. Änderungen werden auf Beschluss des Gemeinderates vorgenommen. Der Gemeinderat kann das Elternbeitragsreglement auch auf weitere Betreuungsangebote erweitern.

Mönchaltorf, 1. Februar 2011

**Beispiele zur Berechnung des Elternbeitrages****Beispiel 1: (subventioniert):**

2-Kind-Familie mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 82'000.-- und Vermögen Fr. 50'000.--  
(davon 1 Kind betreut in Kinderkrippe)

Steuerbare Einkünfte (gem. Steuererklärung Punkt 7)		Fr.	82'000
Steuerbares Vermögen (gem. Steuererklärung)	10% ab Fr. 50'000	Fr.	5'000
<hr/>			
Massgebendes Einkommen		Fr.	87'000
Kinderabzug (Kinder im gleichen Haushalt)	Fr. 6'000 je Kind	Fr.	6'000
<hr/>			
Massgebender Betrag		Fr.	81'000

Daraus ergibt sich der Elternbeitrag wie folgt:

Leistungsbeitrag (massgebender Betrag mal Abschöpfungsgrad)	0.0792%	Fr.	64.15
Sockelbeitrag	Fr. 7.00	Fr.	7.00
<hr/>			
Total Elternbeitrag pro ganzer Betreuungstag		Fr.	71.15

**Beispiel 2: (Vollzahler):**

2-Kind-Familie mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 131'000.-- und Vermögen Fr. 50'000.--  
(davon 1 Kind betreut in Kinderkrippe)

Steuerbare Einkünfte (gem. Steuererklärung Punkt 7)		Fr.	131'000
Steuerbares Vermögen (gem. Steuererklärung)	10% ab Fr. 50'000	Fr.	5000
<hr/>			
Massgebendes Einkommen		Fr.	136'000
Kinderabzug (Kinder im gleichen Haushalt)	Fr. 6'000 je Kind	Fr.	6'000
<hr/>			
Massgebender Betrag		Fr.	130'000

Daraus ergibt sich der Elternbeitrag wie folgt:

Leistungsbeitrag (massgebender Betrag mal Abschöpfungsgrad)	0.0792%	Fr.	103.00
Sockelbeitrag	Fr. 7.00	Fr.	7.00
<hr/>			
Total Elternbeitrag pro ganzer Betreuungstag		Fr.	110.00

**Beispiel: Berechnung Monatspauschale:**

2 Betreuungstage pro Woche à Fr. 110.--/Tag = Fr. 220.--/Woche  
multipliziert mit Umrechnungsfaktor 4.13

ergibt Betreuungskosten pro Monat von pauschal		Fr.	908.60
--	--	-----	--------